

# Satzung des Kyffhäuser Schützenkreises e. V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kyffhäuser Schützenkreis e. V.“ und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sondershausen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Forderung des Schießsportes und der Pflege der Tradition des Schützenwesens der Region.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Tätigkeit als Mittler zwischen dem Thüringer Schützenbund und den Schützenvereinen im Kyffhäuserkreis.

Der Verein stellt sich die Aufgabe alle bestehenden Schützenvereine des Kyffhäuserkreises zusammenzuführen und die schießsportliche Tätigkeit zum Nutzen aller zu organisieren und zu koordinieren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Schützenkreises sind alle Schützenvereine, die Mitglied des Thüringer Schützenbundes und des Landessportbundes sind. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Auflösung des Mitgliedsvereins
- b) bei Austritt des Vereins aus dem Thüringer Schützenbund bzw. dem Landessportbund.

Die dem Schützenkreis übereigneten Mittel bzw. Guthaben bleiben dessen Eigentum.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Mitgliedsbeiträge werden durch den Kyffhäuser- Schützenkreis e. V. nicht erhoben. Kosten die durch die satzungsgemäße Aufgaben entstehen sind durch finanzielle Zuwendungen des Thüringer Schützenbundes zu finanzieren.

2. Für notwendige Sonderausgaben sowie nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf der mit den finanziellen Zuwendungen des Thüringer Schützenbundes nicht zu realisieren ist, wird eine zweckgebundene Umlage pro Verein auf der Grundlage deren Mitgliederzahl erhoben. Die Umlage erfordert einen Beschluß mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung/ Vorsitzendenberatung oder des Kreisschützentages.

3. Die Mitglieder (Vereine) sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, gegen säumige Mitglieder Verzugs- und Mahngebühren zu beschließen und Einzelheiten über Verzug und Vollzug sowie Bearbeitungsgebühren festzulegen.
5. Dazu wird eine Beitragsordnung vom Vorstand erarbeitet und beschlossen.
6. Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Bei Nichterfüllung der Umlagepflicht ist der Vorstand berechtigt in Anlehnung an § 10 „Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft“ der Satzung des Thüringer Schützenbundes in Anwendung zu bringen.

a) § 10 Absatz 3 – b

Nichterfüllung der Beitragspflicht oder anderer finanzieller Verpflichtungen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit ein Monat vergangen ist.

b) § 10 Absatz 3 – d

Den Ausschlußantrag kann der Schützenkreis und der Landesverband stellen.

c) § 10 Absatz 4

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

d) § 10 Absatz 5

Gegen den Ausschlußbeschuß des Präsidiums ist eine Berufung beim Gesamtvorstand zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

e) § 10 Absatz 7

Mit dem Austritt bzw. dem endgültigen Ausschluß erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, sowie Ansprüche an den Verband oder Schützenkreis und dessen vermögen. Gegenseitige Verbindlichkeiten bleiben weiter bestehen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Kreisschützentag
- d) der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Kreisschützenmeister
- dem Stellvertreter des Kreisschützenmeisters
- dem Kreisschatzmeister
- dem Kreisschriftführer
- der Kreisdamenleiterin
- dem 1. Kreissportleiter
- dem Kreisjugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisschützenmeister, den Stellvertreter des Kreisschützenmeisters und den Schatzmeister vertreten, wobei immer zwei der genannten gemeinsam vertreten sein müssen.

Der Kreisschützenmeister und dessen Stellvertreter können geheim oder in offener Abstimmung gewählt werden. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl. Die anderen Mitglieder des Schützenkreisvorstandes werden offen gewählt. Es genügt ebenfalls eine einfache Stimmenmehrheit.

### **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kyffhäuser-Schützenkreis e. V. zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Jahresplanes vor dem Kreisschützentag bzw. Delegiertenversammlung als Beschlußvorlage unterbreitet wird.
- Organisation der Kreismeisterschaften und anderer Schießwettbewerbe verschiedener Schießsportdisziplinen.
- Entsendung von Teilnehmern an Schießwettbewerben auf Regional- und Landesebene soweit hierfür nicht die Vereine eigenständig verantwortlich sind.
- Unterstützung der Vereine bei der Realisierung bestimmter Vorhaben im Rahmen des Schießsportes sowie zur Unterstützung des Vereinslebens.
- Organisierung von Qualifizierungsmaßnahmen wie Waffensachkunde, Schießleiterlehrgänge und in Abstimmung mit den Vereinen Anmeldungen zu Übungsleiterlehrgängen b.z.w. Fortbildungen, wenn letztere nicht in der Eigenverantwortung dieser liegen.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Kreisschützentag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied in diese Funktion kooptieren. Beim nächstfolgenden Schützentag bzw. Delegiertenversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

### **§ 10 Der Beirat**

Der Beirat des Vorstandes kann je nach Erfordernis aus bis zu 8 Referenten bestehen, wie dem

- Kreiswettkampfleiter
- Referent für die Vorderladerdisziplinen
- Referent für die Luftdruckdisziplinen
- Referent KK - Sportpistole/Revolver alle Disziplinen einschließlich Freie Pistole u.a.

Er wird auf die Dauer von 4 Jahren durch den Kreisschützentag gewählt. Die Mitglieder des Beirates werden je nach Notwendigkeit zu Vorstandssitzungen eingeladen und werden von ihm in ihrer Tätigkeit angeleitet.

### **§ 11 Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung werden auf Beschluß des Schützenkreisvorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zwischen den Kreisschützertagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitgliedsvereine.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird und wenn das Vereinsinteresse es verlangt.

Die Teilnehmer der Delegiertenversammlung legen wichtige Belange mit einer einfachen Mehrheit fest. Die Delegiertenversammlung/Vorsitzendenberatung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitgliedervereine mit Delegierten anwesend sind. Die Anzahl der Delegierten eines jeden Mitgliedervereines wird auf Beschluß des Schützenkreisvorstandes festgelegt.

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Notwendige Vorhaben zu beraten und Beschlüsse zu fassen
- schießsportliche Ergebnisse auszuwerten und gute Erfahrungen zu verallgemeinern
- die Termine der Vereine zu koordinieren und den Jahresplan zu bestätigen, wenn kein Schützertag in dem jeweiligen Jahr durchgeführt wird

Die Delegiertenversammlung wird vom Kreisschützenmeister oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnen.

## **§ 12 Der Kreisschützertag**

Der Kreisschützertag ist das höchste Organ des Kyffhäuser-Schützenkreis e. V. und wählt für 4 Jahre den Schützenkreisvorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitgliedsvereine. Der Kreisschützertag wird vom Kreisschützenmeister oder ein durch ihm festgelegtes Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Aufgaben des Kreisschützertages sind:

- die schießsportliche Entwicklung des jeweiligen vergangenen Jahres zu analysieren und weitere Vorhaben zu beraten,
- einen Jahresplan mit den schießsportlichen Maßnahmen des Kyffhäuser-Schützenkreis e. V. zu erstellen und zu beschließen,
- alle 4 Jahre den Schützenkreisvorstand zu wählen und bei Notwendigkeit Ergänzungswahlen zum Vorstand durchzuführen
- Beschlüsse des Thüringer Schützertages sowie des Gesamtvorstandes bekannt zu machen und eigene Festlegungen zu treffen.

Der Kreisschützertag setzt sich aus den Delegierten aller Mitgliedsvereine zusammen und findet ca. 1 Monat vor dem Thüringer Schützertag statt.

Der Kreisschützertag ist wahlfähig, wenn alle Vereine spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin eine Einladung mit Tagesordnung ergangen ist.

Er informiert über die Tagesordnung der Thüringer Schützertages und gibt eine Orientierung für die Tätigkeit des Kyffhäuser-Schützenkreis e. V.. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedsvereine und Vorstandsmitgliedern gefaßt. Jeder Mitgliedsverein und jedes Vorstandsmitglied des Kyffhäuser-Schützenkreis e. V. haben eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller

Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse des Kreisschützentages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Mit der Wahl des Schützenvorstandes (alle 4Jahre) sind vom Kreisschützentag zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben jährlich Kassenbuch und Belege zu prüfen und dem Kreisschützentag bzw. der Delegiertenkonferenz zu berichten.

### **§ 14 Auflösung des Schützenkreises**

Die Auflösung des Kffhäuser-Schützenkreis e. V. kann nur durch Beschluß des Kreisschützentages erfolgen.

Es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins dem Thüringer Schützenbund e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat  
Vorstehende geänderte Satzung wurde auf dem Kreisschützentag am 29. Februar 2004 angenommen.

Sondershausen, den 01.03.2004

Vetter  
-Kreisschützenmeister-